

Internet-Abzocker werden in ihre Schranken gewiesen

Jeder hat schon davon gehört, viele sind oder waren bereits selbst betroffen: Die Rede ist von Internet-Abzocke bzw. den sog. Abofallen. Betreiber von Internetseiten bieten vermeintlich kostenlose Dienste, wie beispielsweise Routenplaner oder den Zugriff auf Rezept- oder Gedichtdatenbanken, an. Zunächst muss die Person, die diese Dienste in Anspruch nehmen möchte, jedoch ihre persönlichen Daten in eine Anmeldemaske eingeben und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters akzeptieren, indem sie durch Mausklick einen Haken an der dafür vorgesehen Stelle setzt. Einen Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots enthält die Internetseite üblicherweise nur im Fließtext einer Fußnote oder in einem unscheinbaren Kasten am Rand der Seite.

Einige Wochen nach der Anmeldung erhält der Nutzer zu seiner großen Überraschung eine Rechnung, in der er wie selbstverständlich zur Zahlung eines Betrages (üblicherweise 50 € bis 100 €) aufgefordert wird, da ja ein wirksamer Vertrag abgeschlossen worden sei. Ein wirksamer Widerruf sei überdies nicht fristgemäß erklärt worden. Für den Fall der Nichtzahlung wird mit Schufa-Einträgen, exorbitant hohen Inkasso-Kosten, Kontopfändungen und sogar Strafanzeigen gedroht.

In der Rechtsprechung besteht seit jeher Einigkeit, dass derartige Forderungen vor Gericht keinen Bestand haben können. Dies hat die Abofallenbetreiber bislang jedoch nicht davon abgehalten, ihr „Gewerbe“ auch weiterhin zu betreiben. Schließlich lohnt sich das Geschäft bereits, wenn auch nur ein Bruchteil der angeschriebenen Personen den Zahlungsaufforderungen nachkommt. Eingeschüchtert von der aufgebauten Drohkulisse denken sich viele Betroffene, dass Beträge unter 100,- € ja nicht die Welt seien und zahlen schließlich, um ihre Ruhe zu haben.

Vor kurzem war diesbezüglich aus der deutschen Bankenhauptstadt jedoch ein Paukenschlag zu vernehmen, der Verbraucherschützern und Betroffenen gleichermaßen die Freudentränen in die Augen getrieben haben dürfte. Nachdem im gesamten Bundesgebiet bereits etliche Strafverfahren gegen Abofallenbetreiber mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sind, wollte es die Staatsanwaltschaft Frankfurt genau wissen und legte gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt, mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, Beschwerde ein. Über diese Beschwerde hatte sodann das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt zu entscheiden.

Das OLG Frankfurt hat in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2010 in der gebotenen Ausführlichkeit im Einzelnen ausgeführt,

dass das Vorgehen des Abofallenbetreibers in dem zu entscheidenden Fall den Tatbestand des gewerbsmäßigen Betruges erfüllt. Die Gesamtgestaltung der Internetseite lasse erkennen, dass der Urheber beabsichtigt habe, die Nutzer über die Entgeltlichkeit seines Angebotes zu täuschen. Da somit ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, hat das OLG die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Landgericht Frankfurt beschlossen. Eine Verurteilung ist damit nur noch reine Formsache.

Es wäre sicherlich vermessen anzunehmen, dass sämtliche Abofallen-Betreiber nunmehr gänzlich von der Bildfläche verschwinden werden. Aber bereits aufgrund der Außenwirkung, die diese Entscheidung voraussichtlich haben wird, besteht Grund zur Hoffnung, dass sich in Zukunft erheblich weniger Verbraucher von den unberechtigten Zahlungsaufforderungen einschüchtern lassen werden.